

Vortrag der Aufsichtskommission an den Stadtrat

Datenschutzreglement der Stadt Bern (DSR); Erlass

1. Worum es geht

In der Stadt Bern nahm bisher die Ombudsperson die Aufgaben im Bereich Datenschutzaufsicht gemäss der kantonalen Gesetzgebung wahr (Art. 13 des Reglements vom 30. November 2017 über die Ombudsstelle, die Whistleblowing-Meldestelle und die Datenschutzaufsichtsstelle der Stadt Bern [Ombudsreglement; OSR; SSSB 152.07]). Nebst der Datenschutzaufsichtsstelle standen dabei auch die Ombudsstelle und die Whistleblowing-Meldestelle unter der Leitung der Ombudsperson (Art. 2 Abs. 1 OSR). In organisatorischer Hinsicht hat sich diese Situation je länger je mehr als suboptimal erwiesen. Während die Ombudsstelle in erster Linie Anlaufstelle für Personen ist, die Beanstandungen oder Beschwerden gegen die Verwaltung vorbringen oder in Konfliktsituationen involviert sind, muss sich der Bereich des Datenschutzes nebst der Aufsichtstätigkeit auch in Richtung einer kooperativen, unterstützenden und kreativen Fachunterstützung der Verwaltung entwickeln, um die Anforderungen an einen zeitgemässen Datenschutz im Rahmen einer zunehmend digitalisierten Verwaltung erfüllen zu können. Die Aufgabe der Ombudsstelle und der Bereich des Datenschutzes sind so gesehen naturgemäss mit unterschiedlichen, teilweise gar gegensätzlichen Haltungen hinterlegt, weshalb eine Trennung der beiden Bereiche auf der Hand liegt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Zusammenführung von Ombudsstelle und Datenschutzaufsicht im Jahr 1994 vor einem völlig anderen Hintergrund angelegt war: Datenschutz auf kommunaler (und kantonal) Ebene wurde damals noch in erster Linie als ein Aufsichtsproblem erkannt, weshalb sich gewisse Parallelen ergaben. Die Digitalisierung stand damals erst am Anfang. Diese Ausgangslage hat sich mittlerweile geändert. Der Datenschutz ist längst zu einem initialen Element der Erarbeitung neuer Lösungen geworden, weshalb es von zentraler Bedeutung ist, diese Anliegen kooperativ in die Verwaltungstätigkeit integrieren zu können und die dafür notwendigen Regelungen zu schaffen. Die Leitung der Ombuds- und Datenschutz-Aufsichtsstelle hat entsprechend bereits früh den Wunsch nach einer Verselbständigung des Datenschutzbereichs geäussert.

Die Aufsichtskommission ist denn auch im Rahmen ihrer Evaluation des Ombudsreglements zwei Jahre nach dessen Inkrafttreten im Jahr 2020 zum Schluss gekommen, dass eine Ausgliederung des datenschutzrechtlichen Teils aus dem Ombudsreglement sinnvoll wäre. Mit Stadtratsbeschluss (SRB) Nr. 2020-501 vom 17. Dezember 2020 überwies der Stadtrat die von der Aufsichtskommission beantragte entsprechende Teilrevision des Ombudsreglements an die Aufsichtskommission. Die mit der Teilrevision bezweckte Verselbständigung des Datenschutzbereichs bedingt folgedessen den Erlass eines separaten Reglements im Bereich Datenschutz.

2. Ausgangslage: Datenschutzbestimmungen auf Bundes-, kantonaler und kommunaler Ebene

2.1 Bund und Kanton Bern

In der Schweiz besteht keine einheitliche Datenschutzgesetzgebung; denn dem Bund fehlt die entsprechende Gesetzgebungskompetenz für Regelungen auf kantonaler und kommunaler Ebene. Das für die Datenbearbeitung durch Private sowie durch Bundesbehörden erlassene Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) gilt für die Datenbearbeitung durch kantonale

oder kommunale Behörden nicht. Auf kantonaler Ebene ist der Schutz vor missbräuchlicher Datenbearbeitung in Artikel 18 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) verankert. Gemäss Artikel 18 Absatz 1 KV hat jede Person das Recht, die über sie bearbeiteten Daten einzusehen und zu verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt und ungeeignete oder unnötige Daten vernichtet werden. Behörden dürfen Personendaten nach Absatz 2 nur bearbeiten, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht und die Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet und notwendig sind. Die Behörden müssen sich nach Absatz 3 vergewissern, dass die bearbeiteten Daten richtig sind, und diese vor missbräuchlicher Verwendung schützen. Auf gesetzlicher Ebene ist der Datenschutz für den Kanton Bern und die Gemeinden im kantonalen Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04) geregelt. Das Gesetz wird ergänzt durch die Datenschutzverordnung vom 22. Oktober 2008 (DSV; BSG 152.040.1) sowie durch Sondererlasse, welche die Besonderheiten einzelner Verwaltungszweige berücksichtigen.

Das KDSG regelt zusammen mit dem Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG; BSG 107.1) die Datenbearbeitung durch Gemeinden weitgehend abschliessend und überlässt diesen wenig Regelungsspielraum. Die Gemeinden sind gemäss Gesetz einzig dazu verpflichtet, eine Datenschutzaufsichtsstelle zu bezeichnen und deren Berichterstattung zu regeln (Art. 33 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 3 KDSG). Das kantonale Recht verlangt sodann für gewisse Tatbestände – wie das Erteilen von Listenauskünften (Art. 12 Abs. 3 KDSG) oder die Bekanntgabe von öffentlichen Informationen mit Personendaten im Sinne einer Dienstleistung für die Bevölkerung im Internet oder internetähnlichen Diensten (vgl. Art. 2 Abs. 1 DSV) – eine kommunale Rechtsgrundlage, wenn diese Personendaten durch die Gemeinde bekannt gegeben werden sollen.

Zurzeit sind sowohl auf Bundes- auch als auf kantonaler Ebene Revisionen der Datenschutzgesetze im Gange. Bei diesen Revisionen wird eine Umsetzung bzw. Angleichung der bestehenden Bestimmungen an das europäische Datenschutzniveau angestrebt. Die Vorschläge zur Revision des kantonalen Datenschutzgesetzes gehen sodann in Richtung einer weitgehenden Übernahme der Aufgaben der kommunalen Datenschutzaufsichtsstellen durch den Kanton. Dies, weil nach allgemeiner Ansicht die kleineren und mittleren Gemeinden kaum in der Lage sind, diese Aufgabe angemessen zu gewährleisten. Die grossen Städte Bern, Biel, Thun und Köniz würden aber voraussichtlich auch weiterhin eigene Datenschutzaufsichtsstellen führen, da sie einen grösseren und spezifischeren Bedarf an Unterstützung und Beratung in solchen Fragen generieren.

2.2 *Stadt Bern*

Die Stadt Bern hat seit dem Jahr 2002 kein kommunales Datenschutzreglement mehr. Die Bestimmungen des aufgehobenen Datenschutzreglements, das insbesondere die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit Datenschutzaufsichtsstelle regelte, wurden ab 1994 schrittweise in das neu erlassene Reglement vom 23. Juni 1994 über die Ombudsstelle der Stadt Bern (Ombudsreglement; OSR; SSSB 152.07) überführt. Dieser Erlass wurde im Jahr 2017 totalrevidiert, wobei die Bestimmungen zum Datenschutz nur kleinere Präzisierungen und keine nennenswerten materiellen Neuerungen erfuhren.

Nebst den im Ombudsreglement verankerten Bestimmungen zur Datenschutzaufsichtsstelle finden sich weitere kommunale Datenschutzbestimmungen, beispielsweise zur Videoüberwachung auf öffentlichem Grund oder zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei Aufgabenübertragungen, in städtischen Spezialerlassen.

Aufgrund der fehlenden rechtlichen Grundlage werden Listenauskünfte, d.h. Auskünfte über verschiedene Daten mehrerer Personen, die nach bestimmten Gesichtspunkten (z.B.: Geburtsdatum, Namen, Adresse, Jahrgang, Alter etc.) geordnet werden, seit 1999 in der Stadt Bern nicht mehr erteilt. Eine weitere Regelungslücke besteht in der Stadt Bern zudem auch hinsichtlich der Datenbekenntgabe von öffentlichen Informationen im Internet, für welche ebenfalls eine entsprechende

Rechtsgrundlage fehlt. Mit dem vorliegenden Reglement sollen diese Regelungslücken geschlossen werden.

3. Überblick über den Inhalt des Reglements

Wie obenstehend ausgeführt, besteht aufgrund der weitgehend abschliessenden Regelung der Datenschutzgesetzgebung durch das kantonale Recht wenig Regelungsspielraum für die Stadt Bern. Die Gemeinden sind gemäss KSDG einzig dazu verpflichtet, eine Datenschutzaufsichtsstelle zu bezeichnen und deren Berichterstattung zu regeln (vgl. Art. 33 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 3 KDSG). Dabei lässt die neutrale Formulierung «Aufsichtsstelle» den Gemeinden Raum für verschiedene Regelungen dieser Stelle (Vortrag der Justizdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates des Kantons Bern betreffend Datenschutzgesetz vom 26. Juni 1985, S. 9). Da der integrative und präventive Datenschutz zunehmend an Bedeutung gewinnt und der Datenschutz als Querschnittsaufgabe für die Verwaltungstätigkeit immer wichtiger wird, hat die Aufsichtskommission entschieden, die Datenschutzaufsichtsstelle nicht als reine Aufsichtsstelle, sondern auch als Fachstelle zu konzipieren. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass sich in vielen grösseren Gemeinden ähnliche oder identische Datenschutzprobleme stellen und die Stadt Bern mit den Städten Biel, Thun und Köniz bereits erste Gespräche über die Schaffung eines gemeinsamen «Datenschutz-Kompetenzzentrums» geführt hat. Dieses könnte die Bedürfnisse der vier Städte insbesondere im Hinblick auf eine fachliche Unterstützung der Behörden gezielt abdecken.

Vor diesem Hintergrund sowie mit Blick auf die Revision der kantonalen Datenschutzgesetzgebung hat die Aufsichtskommission entschieden, die neue Stelle als Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz zu bezeichnen. Zwar hatte die Datenschutzaufsichtsstelle schon bisher präventive und unterstützende Funktionen im Bereich Datenschutz wahrgenommen, nach Ansicht der Kommission ist es aber sinnvoll, beide Funktionen, die der fachlichen Unterstützung und die der Aufsicht, auch im Namen sichtbar zu machen.

Weiter sollen im neuen Reglement allgemeine, derzeit noch nicht geregelte Datenschutzfragen auf städtischer Ebene geregelt werden, namentlich das erwähnte Erteilen von Listenauskünften, das Abrufverfahren sowie die Bekanntgabe öffentlicher Information mit Personendaten.

Zu den Listenauskünften ist anzumerken, dass das kantonale Recht bei einer entsprechenden Rechtsgrundlage die Erteilung von Listenauskünften zu allgemeinen oder zu näher umschriebenen Zwecken erlaubt (vgl. Art. 12 Abs. 3 KDSG). Gemäss informeller Nachfrage gehen bei den Einwohnerdiensten der Stadt Bern jährlich circa 40 Anfragen für Listenauskünfte ein. Wieviele Anfragen bei anderen Dienststellen der Stadt Bern eingehen, ist nicht bekannt. Die primär betroffenen Einwohnerdienste begrüssen dabei explizit die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Erteilung der entsprechenden Auskünfte und die damit verbundene Möglichkeit, die entsprechende Dienstleistung erbringen zu können. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung wird das Erteilen von Listenauskünften aber auf nicht kommerzielle Zwecke beschränkt.

Mit dem Reglement wird zudem die Regelungslücke hinsichtlich der Datenbekanntgabe von öffentlichen Informationen im Internet und mittels internetähnlichen Diensten (bspw. Wortprotokolle von öffentlichen Sitzungen der Gemeindeorgane und anderen Veranstaltungen, Aktenauflagen, Baugesuchsunterlagen, Bilder, Karten) geschlossen. Beispielsweise braucht die Bekanntgabe der Stadtratsmitglieder mit Namen und Foto sowie die Veröffentlichung der Wortprotokolle der jeweiligen Stadtratssitzungen auf der Webseite des Stadtrats zwingend eine Rechtsgrundlage (Art. 2 Abs. 1 DSV), welche heute nicht besteht.

Die zurzeit in diversen anderen städtischen Spezialerlassen enthaltenen Datenschutzbestimmungen sollen hingegen nicht in das neue Datenschutzreglement überführt werden. Die Bestimmungen sind darauf ausgerichtet, für das jeweilige Sachgebiet eine spezifische gesetzliche Grundlage zu schaffen oder die Grundsätze des KDSG darin zu verankern. Eine Bündelung dieser Normen in einem einzigen Datenschutzerlass würde aus legistischer Sicht keinerlei Vorteile mit sich bringen. Im Übrigen regeln auch Bund und Kanton die jeweiligen ein Sachgebiet betreffenden Datenschutzbestimmungen nicht in einem zentralen Erlass.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Vor dem Hintergrund, dass die Datenbearbeitung durch Behörden weitgehend abschliessend durch den Kanton geregelt ist, beschränkt sich der Gegenstand des Reglements auf die Regelung der Aufgaben und der Organisation der Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz auf städtischer Ebene und die Regelung der Erteilung von Listenauskünften an Privatpersonen, das Abrufverfahren sowie der Bekanntgabe von öffentlichen Informationen mit Personendaten im Internet.

Artikel 2 Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz

Mit der neuen Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz wird ein Kompetenzzentrum für datenschutzrechtliche Fragen geschaffen, das einerseits die Aufgaben einer Fachstelle und andererseits die Aufgaben der Datenschutzaufsichtsstelle gemäss der kantonalen Gesetzgebung für die Stadt Bern wahrnimmt. Die Aufgaben der Datenschutzaufsichtsstelle werden durch das kantonale Recht vorgegeben und daher nicht ausdrücklich im Reglement erwähnt. Sie umfassen insbesondere die Registerführung der Datenschutzsammlungen, die Überwachung der Anwendung der Datenschutzvorschriften, die Beratung der Bürgerinnen und Bürger über ihre Rechte, die Beratung der Behörden in Fragen des Datenschutzes und die Berichterstattung über ihre Tätigkeit (vgl. Art. 34 Abs. 1 Bst. a-n KDSG). Die Datenschutzaufsichtsstelle hat ihre Aufgaben selbständig und unabhängig wahrzunehmen. Sie ist dabei nur der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet (vgl. Art. 33a KDSG).

Während bei der Entstehung des KDSG insbesondere die Überwachungstätigkeit der Behörden im Vordergrund stand, ist in den vergangenen Jahren die Bedeutung und der Bedarf an gut und niederschwellig verfügbarer Datenschutz-Kompetenz in der Verwaltung stark angestiegen und wird voraussichtlich weiterhin ansteigen. Mit der fortschreitenden Digitalisierung der Verwaltungen ist heute die Beratung und Unterstützung der Behörden nebst der Aufsichtstätigkeit ein weiterer wichtiger Pfeiler eines wirksamen Datenschutzes. Im Reglement wird daher die Datenschutzaufsichtsstelle explizit auch als eine Fachstelle mit Unterstützungs- und Dienstleistungsfunktion gegenüber der Verwaltung bezeichnet. Dies ist zur Unterstreichung der Beratungsaufgaben und des niederschweligen Zugangs ohne weiteres möglich. Jedoch sind die in Artikel 2 ausformulierten Aufgaben stets als Konkretisierung der beratenden Aufgaben gemäss Art. 34 Abs. 1 Bst. g und k KDSG zu verstehen sowie unter den Vorbehalt «unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit» zu stellen.

Artikel 3 Finanzielles

Die Bestimmung regelt primär den Budgetierungsprozess der Fach- und Aufsichtsstelle und die Kompetenz für die Erteilung von Nachkrediten. Die Absätze 1-3 entsprechen inhaltlich dem bisherigen Artikel 16 des Ombudsreglements, der auch für die Datenschutz-Aufsichtsstelle galt. Neu wurde ein neuer Absatz 4 eingefügt, der festhält, dass die Fach- und Aufsichtsstelle und die Aufsichtskommission vom Direktionsfinanzdienst der Präsidialdirektion und den Stabstellen der Behörden administrativ unterstützt werden, soweit die ordentlichen Finanzprozesse der Stadt Bern dies erfordern. Zudem soll in einem neuen Absatz 5 explizit festgehalten werden, dass die Aufsichtskommission generell für finanzrechtliche Belange der Fachstelle und Aufsichtsstelle zuständig ist. Damit soll die

Unabhängigkeit der Fach- und Aufsichtsstelle vom Gemeinderat und der Verwaltung auch in finanzieller Hinsicht betont werden. Als «finanzrechtliche Bestimmung» auf die im Artikel verwiesen wird, kommt dabei primär Artikel 102 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO, SSSB 101.1) in Frage, wobei zu erwähnen ist, dass die Nachkreditkompetenzen, die in Art. 102 GO für den Gemeinderat geregelt sind, für die Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz bereits in Absatz 3 des vorliegenden Artikels geregelt sind.

Artikel 4 Personelles

Die personalrechtlichen Vorschriften werden in Artikel 4 gebündelt – sie entsprechen inhaltlich grösstenteils den bisherigen Artikel 17 und 18 des Ombudsreglements. In Absatz 1 wird neu festgehalten, dass die Fachs- und Aufsichtsstelle Datenschutz von einer Fachperson geleitet wird. Die Verwendung dieses Begriffs (im Singular) soll – wie bisher – nicht ausschliessen, dass mehrere Personen die Stelle im Jobsharing ausüben können. Aufgrund der Unabhängigkeit von der Verwaltung wird die Leitung der Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz – wie bisher die Leitung der Ombudsstelle – durch den Stadtrat gewählt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden die personalrechtlichen Bestimmungen der Stadt Bern auf die Leitung sowie die Mitarbeitenden der Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz Anwendung. In Analogie zum Ombudsreglement wird zudem explizit festgehalten, dass die Leitung der Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz über ein Pflichtenheft verfügt, welches von der Aufsichtskommission zu genehmigen ist. Präzisiert wurde neu auch, dass, wo in Bezug auf die persönliche Führungsverantwortung die personalrechtlichen Bestimmungen den Gemeinderat als für das Personal zuständig bezeichnen, die Aufsichtskommission für die Leitung der Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz zuständig ist. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Aufgaben gemäss Artikel 170 Absatz 1 der Personalverordnung der Stadt Bern vom 19. September 2001 (PVO; SSSB 153.011), beispielsweise die Umsetzung des betrieblichen Gesundheitsmanagements (Bst. e) oder die periodische Personalbeurteilung (Bst. g). Die Leitung der Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz stellt Mitarbeitende nach städtischem Personalrecht an. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Aufsichtstätigkeit durch die Fach- und Aufsichtsstelle als solches, d.h. durch die Mitarbeitenden der Fach- und Aufsichtsstelle, und nicht einzig durch die Leitung der Fach- und Aufsichtsstelle ausgeübt wird. Schliesslich wird in Absatz 7 die heutige Praxis verankert, wonach der Direktionspersonaldienst der Präsidialdirektion und der Stabsstellen der Behörden die Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz sowie die Aufsichtskommission in den ordentlichen Personalprozessen unterstützt. Dabei geht es beispielsweise um die Personaladministration einschliesslich Lohnverarbeitung oder die Zurverfügungstellung der Zeiterfassungs-Einrichtung. Zudem stellt diese Bestimmung klar, dass sich die Mitarbeitenden der Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz an den Personaldienst der Präsidialdirektion wenden können und ihnen eine professionelle HR-Abteilung zur Verfügung steht.

Artikel 5 Berichterstattung

Die Pflicht zur jährlichen Berichterstattung der Datenschutzaufsichtsstelle an den Stadtrat wurde aus dem bestehenden Ombudsreglement übernommen. Das Reporting ist ein bewährtes Mittel, um Führungs- und Kontrollfunktionen auszuüben. Der Stadtrat, als oberste, der Datenschutzaufsichtsstelle vorgesetzte Stelle, erhält so Informationen zu den im Berichtsjahr ausgeführten Tätigkeiten inklusive statistischer Angaben zu den verschiedenen Aufgabenbereichen.

Artikel 6 Revision

Analog zu der von der Sonderkommission NSB22 vorgeschlagenen neuen Bestimmung für das Ratssekretariat (vgl. Entwurf neuer Artikel 37 Absatz 4 GRSR) und einem entsprechenden Revisionsvorschlag zum Reglement über die Ombuds- und Whistleblowing-Meldestelle, sollen die Haushaltführung, die Rechnungslegung und das interne Kontrollsystem der Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz ebenfalls durch die für die interne Revision der Stadtverwaltung zuständige Stelle geprüft

werden. Zwar ist die Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz grundsätzlich von der Stadtverwaltung unabhängig, eine Kontrolle der Haushaltsführung und der Rechnungslegung ist jedoch zwingend und aus Sicht der Aufsichtskommission ist es sinnvoll, dies durch die interne Revisionsstelle der Stadt Bern durchführen zu lassen, da sie die entsprechenden Kenntnisse hat.

Artikel 7 Leistungen für andere Gemeinden

Mit dieser Bestimmung wird die Grundlage dafür geschaffen, dass die Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz ihre Leistungen auch an andere Gemeinden erbringen kann. Wie vorangehend ausgeführt, stellen sich die meisten Datenschutzprobleme ähnlich in den grösseren Städten, weshalb es sinnvoll erscheint, eine Institution zu errichten, welche das entsprechende Know-how aggregieren und allen angeschlossenen Gemeinden einen entsprechend fokussierten Service anbieten kann. Bei einem Service an andere Gemeinden ist die Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz diesbezüglich ausschliesslich diesen gegenüber – d.h. nicht dem Stadtrat – rechenschaftspflichtig. Die Berichterstattung hat an diese Gemeinden zu erfolgen. Die Leistungen an die anderen Gemeinden sind mindestens kostendeckend zu verrechnen. Entsprechende Zusammenarbeitsvereinbarungen sind durch die Aufsichtskommission zu genehmigen.

Artikel 8 Listenauskünfte

Neu können Listenauskünfte der Einwohnerdienste an Dritte erteilt werden, soweit damit keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden. Diese Bestimmung richtet sich in erster Linie an lokale Vereine und lokal tätige gemeinnützige Organisationen. Nicht kommerzielle Zwecke können beispielsweise vorliegen bei der Anwerbung von Jungbürgerinnen und Jungbürgern durch politische Parteien (Förderung des politischen Interesses), von Neumitgliedern durch gemeinnützige Organisationen (Unterstützung gemeinnütziger Projekte) oder von Bewohnerinnen und Bewohnern durch lokale und regionale Sport- oder Kulturvereine (Förderung des Gemeinschaftslebens, der Gesundheitsvorsorge etc.). Eine Herausgabe der Listen zu kommerziellen Zwecken – bspw. die Bekanntgabe der Personalien aller Eltern von Neugeborenen an eine Vertriebsfirma von Babyartikeln – bleibt damit untersagt. Listen aus anderen Datensammlungen dürfen nicht bekanntgegeben werden. Gesuche um Listenauskünfte sind mit Angabe des Zwecks per Post oder per E-Mail einzureichen. Die Bekanntgabe der Daten erfolgt per Verfügung. Jede Person kann verlangen, dass ihre Daten für Listenauskünfte gesperrt werden. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist dabei nicht erforderlich. Die Regelung ergibt sich aus Artikel 13 Absatz 3 KDSG und wird der Klarheit halber in das Reglement mitaufgenommen. Die für die Auskunft zuständige Stelle – in der Regel die Einwohnerdienste – führt eine Liste der erteilten Auskünfte und leitet diese regelmässig an die Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz weiter. Die Gebühren für diese Auskünfte richten sich nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Reglements vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11). Sie werden nach Aufwand mit dem Zeittarif II berechnet. Dieser beträgt zurzeit Fr. 95.00 pro Stunde.

Artikel 9 Abrufverfahren

Neu wird auch für das sogenannte Abrufverfahren auf kommunaler Ebene eine Rechtsgrundlage geschaffen. Beim Abrufverfahren geht es um die Befugnis der Stadtverwaltung, *direkt* auf Daten der Einwohnerkontrolle der Stadt Bern zugreifen zu können. Schon bisher konnten städtische Verwaltungsstellen auf Daten der Einwohnerkontrolle der Stadt Bern zugreifen, sofern sie eine entsprechende Berechtigung für die *kantonale* Gemeinderegistersysteme-Plattform GERES besaßen. Auf dieser Plattform werden die Daten aller Einwohnergemeinden des Kantons Bern gespeichert. Zugriffsberechtigt ist, wer gemäss der kantonalen Verordnung vom 20. Januar 2021 über die Gemeinderegistersysteme (GERES-Verordnung; BSG 152.051) dazu ermächtigt ist, wobei die Gemeinden weitere Stellen mit Zugriffsberechtigungen bestimmen können. Die Stadt Bern hat von dieser Mög-

lichkeit Gebrauch gemacht und in der städtischen Verordnung vom 2. Februar 2022 über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen in der Stadt Bern (PDS V; SSSB 152.051) festgehalten, welche zusätzliche Stellen der Stadt Bern auf die GERES-Plattform zugreifen können. Alle städtischen Stellen mit GERES-Zugriffsberechtigung können mit dem Abrufverfahren nun neu direkt auf die städtische Datenplattform der Einwohnerdienste (innosolv) zuzugreifen. Dies vereinfacht und beschleunigt die Abläufe.

Auch für das Abrufverfahren gilt im Übrigen, dass zwischen den allgemeinen und besonders schützenswerten Personendaten zu unterscheiden ist. Zu letzteren zählen etwa Angaben über persönliche Ansichten zu Fragen der Religion, Politik und Weltanschauung, zur Herkunft, zum persönlichen Geheimbereich (z.B. Angaben über die Gesundheit), zu allfälligen Massnahmen der Sozialhilfe sowie Angaben über Straftaten, Strafverfahren und polizeiliche Ermittlungsverfahren. Auch verwaltungsintern darf auf diese Daten direkt nur zugegriffen werden, wenn sich aus einer formellen gesetzlichen Grundlage, d.h. einem eidgenössischen oder kantonalen Gesetz oder einem städtischen Reglement, klar ergibt, dass dieser Zugriff zulässig ist oder wenn dieser Zugriff für die Aufgabenerfüllung der anfragenden Behörde zwingend erforderlich ist, wobei die anfragende Behörde diesen Nachweis zu erbringen hat.

Die Gebührentarife für die Zugriffe von Organen von Körperschaften, Anstalten und von externen Privatpersonen, welchen öffentliche Aufgaben übertragen wurden, richten sich nach Ziffer 4.3.3.4 des Anhangs III (Tarife der Direktion SUE) des Gebührenreglements der Stadt Bern. Sie betragen zurzeit zwischen 2 und 10 Franken pro Zugriff.

Artikel 10 Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Information mit Personendaten

Dieser Artikel schafft die Grundlage, um Personendaten im Internet und mittels internetähnlicher Dienste veröffentlichen zu können. Eine solche Veröffentlichung soll neu möglich sein, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen einer solchen Bekanntgabe entgegenstehen. Diese Bestimmung schliesst die Regelungslücke, die hinsichtlich der Datenbekanntgabe von öffentlichen Informationen im Internet und auf internetähnlichen Diensten zurzeit im städtischen Recht besteht – beispielsweise werden die Personendaten von verschiedenen städtischen Mitarbeitenden (insbes. Name, Funktion, Foto) ohne Rechtsgrundlage auf der Homepage der Stadt Bern veröffentlicht. Die Stadt Bern müsste in diesen Fällen aber sicherstellen, dass eine Rechtsgrundlage auch die Datenbekanntgabe ins Ausland erlaubt (vgl. Art. 2 Abs. 1 DSV). Der Begriff Internet beinhaltet auch die sog. „internetähnlichen Dienste“. Damit sind die technischen Möglichkeiten eines Abrufs mittels Geräten wie iPad, bzw. mittels der entsprechenden Applikationen gemeint (Erläuterungen der Direktion für Inneres und Justiz zu Verordnung zur Ergänzung des kantonalen Datenschutzrechts und zur Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen von Januar 2019, S. 7). Gemäss Artikel 19 Absatz 1 KDSG sind nicht mehr benötigte Daten zu vernichten; eine Vorschrift, die hier bezüglich dieser Internetdaten nochmals explizit wiederholt wird.

Artikel 11 Inkrafttreten

Das Reglement soll zeitgleich mit dem revidierten Ombudsreglement auf den 1. Januar 2023 in Kraft treten. Bis zu diesem Zeitpunkt wird es nach Ansicht der Kommission möglich sein, das notwendige Personalgewinnungsverfahren durchzuführen.

5. Personelle und finanzielle Folgen

Es war stets Ziel der Aufsichtskommission, dass die Abtrennung des Bereichs Datenschutz von der Ombudsstelle ohne grössere personelle Veränderungen erfolgen kann. Diese Vorgabe konnte zu

grossen Teilen eingehalten werden. Zurzeit ist geplant, dass das Personal der jetzigen Ombuds- und Datenschutzaufsichtsstelle nach der Auftrennung der beiden Bereiche im bisherigen Umfang weiterarbeiten kann, wenn auch teilweise in einer anderen Dienststelle. Klar war auch von Anfang an, dass mit der organisatorischen Auftrennung der beiden Bereiche Datenschutz und Ombudsstelle der Datenschutz in allen öffentlichen Ausgabenbereichen und namentlich im Verwaltungshandeln gestärkt und ausgebaut werden soll, damit sich ein neues Kompetenzzentrum für datenschutzrechtliche Fragen namentlich im Kontext der digitalen Transformation der Stadtverwaltung etablieren kann. Vor diesem Hintergrund ist für die Aufsichtskommission unabdingbar, dass im Ausgabenbereich Datenschutz genügend Ressourcen zur Verfügung stehen. Könnten die Arbeiten im Bereich Datenschutz nur im bisherigen Umfang fortgeführt werden, käme es bei der Umsetzung des strategischen Digitalportfolios der Stadt Bern zu grossen Verzögerungen oder zu hohen zusätzlichen Verwaltungskosten. Weiter bliebe das neue Datenschutzreglement leerer Buchstabe, da besonders in den Teilbereichen Sensibilisierung und Fachberatung keine Leistungen erbracht werden könnten und somit die gewünschten Befähigungs- und Multiplikationseffekte ausblieben. Der Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz sollen deshalb neben den bisherigen von der Ombudsstelle transferierten Mitarbeitenden (ein/e Jurist*in 70 % und ein/e ICT-Expert*in 60%) eine Leitung mit 80% und eine administrative Mitarbeitende mit 40% (wovon 20% von der Ombudsstelle transferiert) zur Verfügung stehen. Insgesamt entspricht dies gegenüber heute einer Erhöhung um 100 Stellenprozente, aufgeteilt in 80% Leitung und 20% Administration.

Per 1. Januar 2023 setzen sich Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz sowie die Ombudsstelle demnach wie folgt zusammen:

Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz

- 80 % Leitung (neu)
- 70 % Jurist*in (bisher)
- 60 % ICT-Exper*in (bisher)
- 40 % Administration (20 % neu, 20 % bisher, von OS übernommen)

Ombudsstelle

- 80 % Leitung (bisher)
- 80 % Juristin (bisher)
- 40 % Administration (- 20 %)

Die damit verbundenen zusätzlichen Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Firma / Dienststelle	Aufwand für:	Kosten
Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz	• Leitung Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz (100 %)	192'000 Franken
	• Zusätzliche Administration Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz (20%)	29'000 Franken
Total Kosten		221'000 Franken

Für das Personalgewinnungsverfahren für die neue Leitungsperson der Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz ist die Aufsichtskommission zuständig (vgl. Art. 4 Abs. 2 DSR), welche diese Aufgabe bereits an einen Ausschuss delegiert hat. Dieser führt das Selektionsverfahren ordentlich mit Unterstützung des Direktionspersonaldienstes der Präsidioldirektion durch. Gemäss Artikel 4 Absatz 2

DSR ist der Stadtrat für die Wahl der neuen Leitungsperson Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz zuständig. Die Aufsichtskommission wird ihm zu gegebener Zeit einen entsprechenden Antrag unterbreiten.

Die Aufsichtskommission hat das gestützt auf die obigen Ausführungen der Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP 2023 – 2026) und das erhöhte Budget 2023 der Ombuds- und Datenschutz-Aufsichtsstelle bzw. neu der Ombudsstelle und der Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz zuhanden des Budgetprozesses verabschiedet. Die beiden Budgets werden im Herbst 2022 dem Stadtrat bzw. der Bevölkerung zum Beschluss unterbreitet werden.

6. Teilrevision des Ombudsreglements

Der Erlass des Datenschutzreglements der Stadt Bern bedingt die Aufhebung der Bestimmungen betreffend die Datenschutzaufsichtsstelle im Ombudsreglement. Dieses wird zurzeit entsprechend revidiert. Die revidierten Bestimmungen sollten zeitgleich mit dem vorliegenden Reglement am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

7. Fakultatives Referendum

Der Erlass des Datenschutzreglements unterliegt gemäss Artikel 37 Buchstabe a GO 1 dem fakultativen Referendum.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag der Aufsichtskommission an den Stadtrat betreffend Erlass Datenschutzreglement der Stadt Bern (DSR) vom 31. Januar 2022.
2. Er beschliesst mit ... Ja- gegen ... Nein-Stimmen bei ... Enthaltungen den Erlass des Datenschutzreglements der Stadt Bern (DSR) gemäss Beilage. Das Ratssekretariat wird mit der Publikation dieses Beschlusses beauftragt.
3. Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Die Stadtkanzlei wird mit der Aufnahme des Reglements in die systematische Sammlung des Stadtrechts SSSB beauftragt.

Bern, 31. Januar 2022

Die Aufsichtskommission

Beilage:

- Datenschutzreglement des Stadt Bern

¹ SSSB 101.1